

# Auslaufmodell sukzessive Gerichtszuständigkeit?



Univ.-Ass. Dr. *Martin K. Greifeneder*

Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften, Abteilung für Prozessrecht und Grundrechtsschutz

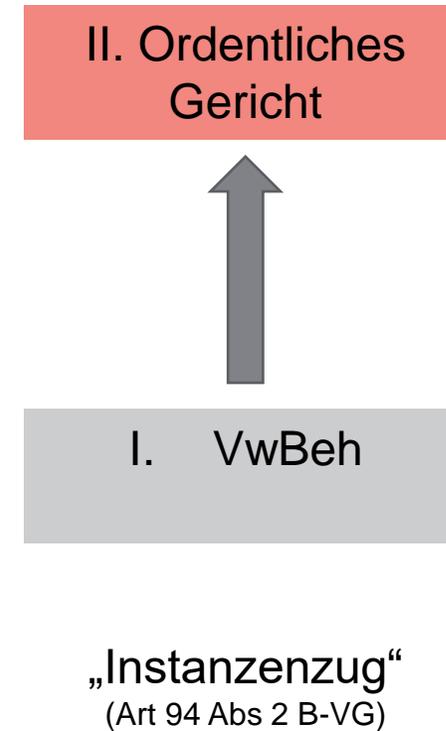
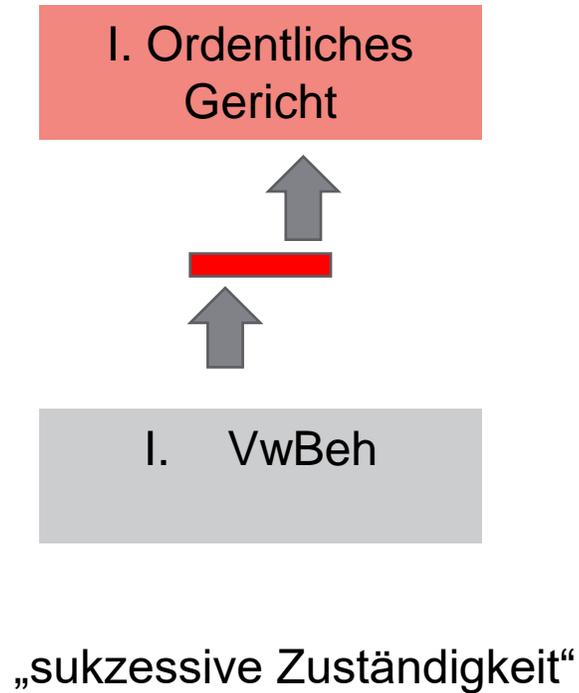
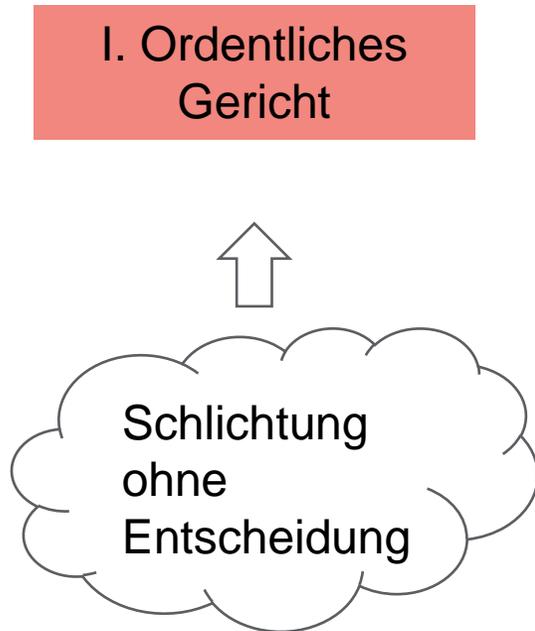
# Fragestellung

Auslaufmodell?

unzulässig?

unzweckmäßig?

# Begrifflichkeiten

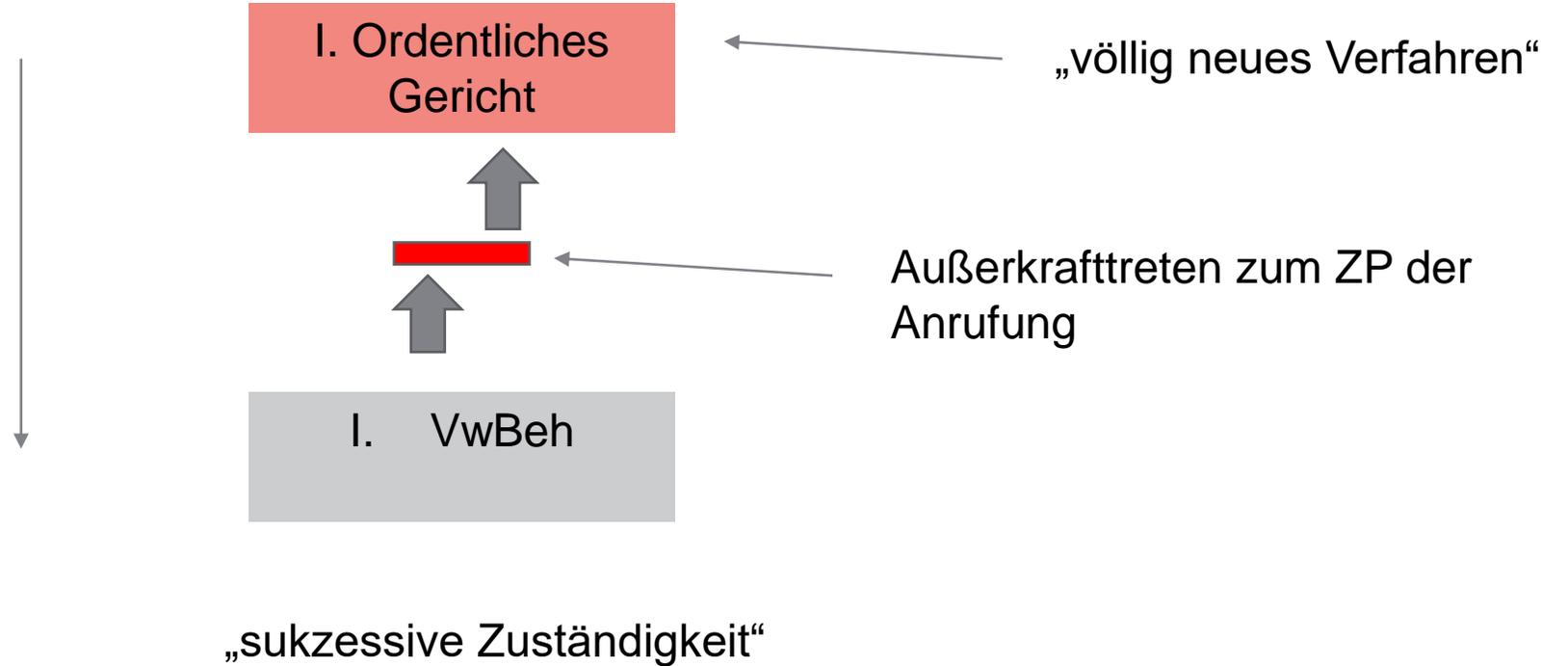


# Art 94 B-VG als Verbot von Instanzenzügen

- Verbot der Verflechtung zur organisatorischen Einheit qua Instanzenzug
- Verbot der Entscheidung in ein und derselben Sache
- Verbot der Über- bzw Unterordnung durch Kontrolle eines Aktes der anderen Staatsteilgewalt

# Konstruktion

Keine Überprüfung;  
keine Über- bzw  
Unterordnung



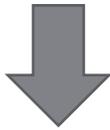
# Kritik

- Tatsächlich Entscheidung in ein und derselben Sache
- Über/Unterordnung trotz Wegfalls des Bescheids wohl vorhanden
- Zweite Front: Bescheidprüfungsmonopol der GH des Öffentlichen Rechts
- Weiters: Akzeptanz einfachgesetzlicher Aushöhlung des Bruchs zwischen Verfahren vor VwBeh und ordGer

# Art 94 B-VG idgF

(1) Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

(2) Durch Bundes- oder Landesgesetz kann in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß dem ersten Satz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Für Landesgesetze gemäß dem ersten Satz gilt Art. 97 Abs. 2 sinngemäß.



Abschließende Regelung  
(implizites Verbot der  
Neueinführung)?



Weiter Instanzenzugsbegriff?



Lässt sukzessive  
Zuständigkeiten außen vor?

# ErIRV 1618 B1gNR 24. GP 10

*„Der Normative Gehalt von (...) Art. 94 Abs. 1 (Trennung der Justiz von der Verwaltung) bleibt unberührt.“*

# „Instanzenzug“ im Kontext des Trennungsgrundsatzes

„Bedenken (...), daß durch die in Prüfung gezogenen gesetzlichen Bestimmungen die Versicherungsträger mit den Schiedsgerichten der Sozialversicherung und mit dem Oberlandesgericht Wien durch einen Instanzenzug zu einer einheitlichen, in Instanzen gegliederten Behörde verbunden worden sind.“

Eine solche organische Verbindung (...) zu einer in Instanzen gegliederten einheitlichen Behörde wird durch die in Prüfung gezogenen Vorschriften jedoch nicht bewirkt (...).

„(...) dürfen (...) - im Gegensatz zu den das AVG. 1950 anwendenden administrativen Berufungsbehörden (...) keine den Bescheid (...) bestätigende oder abändernde oder aufhebende Entscheidung treffen.“ (VfSlg 3424/1958)

# Enger oder weiter Instanzenzugsbegriff in Art 94 Abs 2 B-VG?

„Der vorgeschlagene Art. 94 Abs. 2 lässt in einzelnen Angelegenheiten Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung (...) zu.“

„Eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung, dass mit der Anrufung des Gerichtes der Bescheid außer Kraft tritt, soll nach der neuen Rechtslage nicht (mehr) erforderlich sein.“ (RV 1618 BlgNR 24. GP 11)

# Umgehung des Art 94 Abs 2 B-VG durch sukzessive Zuständigkeiten?

- Nur in einzelnen Angelegenheiten
- Häufig Zustimmungsbedingung zugunsten Bund bzw Land

# Umgehung des Art 94 Abs 2 B-VG durch sukzessive Zuständigkeiten?

- Nur in einzelnen Angelegenheiten
- Häufig Zustimmungsbedingung zugunsten Bund bzw Land



Instanzenzug iSd Art 94 Abs 2 B-VG teils wohl einzige Option



Sukzessive Zuständigkeit dennoch quantitativ nicht unbeschränkt einsetzbar

# Art 130 B-VG idgF

(5) Von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen sind Rechtssachen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes gehören sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist.

*„Zur ‚Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte‘ gehören insb. Rechtssachen, die diesen auf Grund des in Z 43 vorgeschlagenen Art. 94 Abs. 2 zugewiesen werden (...).“  
(ErlRV 1618 BlgNR 24. GP 14)*



Erfasst sowohl Instanzenzüge als auch sukzessive Zuständigkeiten

# Zwischenergebnis



Sukzessive Zuständigkeiten weiterhin zulässig (insofern kein Auslaufmodell)

# Umgang mit bereits bestehenden sukzessiven Zuständigkeiten

- Sukzessive Zuständigkeiten in die Verwaltungsgerichtsbarkeit überführen?
- Sukzessive Zuständigkeiten zu (echten) Instanzenzügen weiterentwickeln?
- Gespaltene Rechtswege vermeiden?
- Zivilrecht mit großer Nähe zum besonderen Verwaltungsrecht zu den VwG?
- Aktuell: Oö. JagdG 2024 (in Begutachtung)

# Neueinführung sukzessiver Zuständigkeiten?

- Kaum Argumente dafür
- Punktuelle Erweiterung bestehender sukzessiver Zuständigkeiten mglw naheliegend

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!**

